

Fall 8:

Frau F hat die deutsche Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz in Deutschland. Sie ist als Flugbegleiterin bei einer internationalen Fluggesellschaft nach US-amerikanischem Recht mit Sitz in Chicago/Illinois, USA angestellt. Sämtliche Flugzeuge der Gesellschaft sind in den USA registriert.

Frau F absolviert regelmäßig drei bis vier Interkontinentalflüge (Frankfurt a.M. – Washington bzw. Frankfurt a.M. – Chicago und zurück) pro Monat.

Der Arbeitsvertrag zwischen Frau F und der Fluggesellschaft wurde in englischer Sprache in Chicago abgeschlossen. Er verweist u.a. auf eine zwischen der Fluggesellschaft und der US-amerikanischen Gewerkschaft für Flugbegleiter getroffene Vereinbarung, die insbesondere das Gehalt, sonstige Zuwendungen und Arbeitsbedingungen regelt.

Als Frau F krank wird verlangt sie von der Fluggesellschaft Entgeltfortzahlung gemäß § 3 des deutschen EFZG. Außerdem verlangt sie nach der Geburt ihres Kindes den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Abs. 1 des deutschen MuSchG.

Stehen ihr diese Ansprüche bei einer Klage vor dem zuständigen deutschen Gericht zu?

Hinweise auf Gesetzestexte:

§ 3 EFZG (Nr. 80 Schönfelder) „(1) Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.“
[...]

§ 6 Abs. 1 MuSchG (Nr. 79 Schönfelder) „Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen [...] nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. [...]“

§ 14 Abs. 1 MuSchG¹ „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld [...] haben, erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen [...] sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von [...] [...]“.

§ 21 Abs. 1 MuSchG „Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der [...] § 6 Abs. 1 bis 3 S. 1 über die Beschäftigungsverbote [...] nach Entbindung [...] zuwiderhandelt.“

¹ § 14 Abs. 1 Satz 1 ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar; dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2005 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen, Beschl. des BVerfG v. 18. 11. 2003 (BGBl. I 2004 S. 69).